

Gemeinde Esterwegen

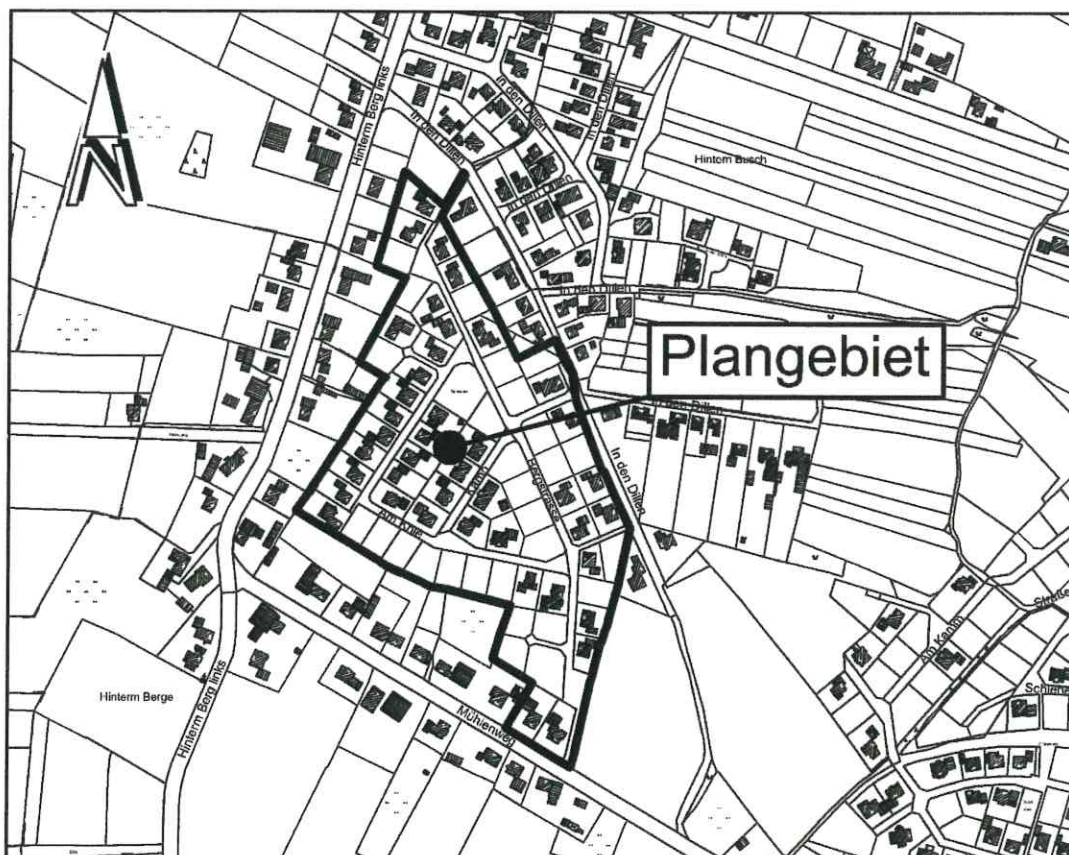
Landkreis Emsland



Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Nördlich Mühlenweg“ der Gemeinde Esterwegen

Mit Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften des Ursprungsplanes

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB)



Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH

Raddeweg 8

49757 Werlte

Tel.: 05951 951012

FAX: 05951 951020

e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Urschrift

Inhalt	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES GEBIETES	2
2 PLANUNGSERFORDERNIS UND ZIELE	2
2.1 PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS	2
2.2 BESCHLEUNIGTES VERFAHREN	3
2.3 VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	4
2.4 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN / BESTEHENDE FESTSETZUNGEN	5
2.5 BESTEHENDE IMMISSIONSSITUATION	5
3 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	6
3.1 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	6
3.2 BAUWEISE / ZAHL DER WOHNUNGEN / BAUGRENZEN	7
3.3 AUFHEBUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN	7
3.4 ÜBRIGE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE	8
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	8
4.1 AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE NUTZUNGEN	8
4.2 NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG	8
5 ERSCHLIEßUNG / VER- UND ENTSORGUNG	9
6 HINWEIS	9
7 PLANUNGSSTATISTIK	9
8 VERFAHREN	10

1 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 33 „Nördlich Mühlenweg“ der Gemeinde Esterwegen liegt im westlichen Bereich der Ortlage von Esterwegen zwischen dem Mühlenweg im Süden, der Straße „Hinterm Berg links“ im Westen und der Straße „In den Dillen“ im Norden und Nordosten.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 entspricht dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Übersichtskarte der Bebauungsplanänderung.

2 Planungserfordernis und Ziele

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 33, rechtskräftig seit dem 30.11.1999, weist die Flächen in seinem Geltungsbereich als allgemeines Wohngebiet (WA) mit der Möglichkeit einer max. eingeschossigen Bebauung aus.

Im Plangebiet sind gestalterische Festsetzungen für die Baukörper und die Einfriedung der Grundstücke getroffen. Die Grundstücke sollten entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur mit lebenden Hecken eingefriedet werden.

Die Dächer der Hauptgebäude sind im Plangebiet nur als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung von mindestens 32 ° und höchstens 50° in roten und rotbraunen Farbtönen auszuführen. Für untergeordnete Gebäudeteile, Wintergärten, Garagen und Nebengebäude sind Ausnahmen von dieser Vorschrift definiert.

Die Fassaden sind als Ziegel-, Sicht- oder Verblendmauerwerk in ebenfalls rot bis rotbraunen Farbtönen zu errichten. Die Farbtöne für Dach und Fassade sind durch die Festsetzung von RAL-Farben weiter konkretisiert.

In der Gemeinde Esterwegen werden zunehmend Wohngebäude mit zur Zeit im Trend liegenden Bau- und Dachformen (z.B. Toskanahäuser, Pultdachhäuser) nachgefragt, denen die festgesetzte Dachneigung entgegensteht. Auch das sehr eng gefasste Farbspektrum schränkt den Gestaltungsspielraum der Bauwilligen erheblich ein. In neueren Bebauungsplänen hat die Gemeinde daher bereits von derartigen Einschränkungen abgesehen.

Im vorliegenden Plangebiet sind noch mehrere Baugrundstücke frei bzw. unbebaut. Im Plangebiet ist konkret von einigen Bauherren eine Bebauung geplant, die den v.g. Festsetzungen entgegensteht.

Die Gemeinde steht einer Erweiterung des Spielraumes der Gebäudegestaltung im Plangebiet positiv gegenüber, zumal auch im Umfeld des Plangebietes bereits solche neueren Bauformen entstanden sind bzw. ermöglicht wurden. Sie möchte den Antragstellern die gewünschte Bebauung daher ermöglichen.

Aus diesem Grund sollen die im ursprünglichen Bebauungsplan getroffenen gestalterischen Festsetzungen aufgehoben werden. Stattdessen sollen neue Festsetzungen zur Trauf- und Firsthöhe sowie zur Anzahl der zulässigen Vollgeschosse getroffen werden und der Bebauungsplan damit an die in neueren Bebauungsplänen der Gemeinde getroffenen Regelungen angepasst werden, damit eine Gleichbehandlung aller Bauwilligen erreicht werden kann.

2.2 Beschleunigtes Verfahren

Für Planungsvorhaben für die Innenentwicklung („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) kann das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angewandt werden.

Gemäß § 13 a BauGB kann die Gemeinde einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchführen, sofern

- es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) handelt,
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von
 - a) weniger als 20.000 qm
 - b) 20.000 bis weniger als 70.000 qm, wenn durch überschlägige Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b des BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Das vorliegende Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 63.500 qm und damit den gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 33. Das Gebiet war bereits bislang als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung bleibt, wie auch die Lage und Größe des Baugebietes, unverändert.

Mit der Änderung sollen lediglich die gestalterischen Festsetzungen zur Dach- und Fassadengestaltung und zur Grundstückseinfriedung aufgehoben werden und es soll eine teilweise Anpassung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung erfolgen. Ergänzend werden Festsetzungen zur Trauf- und Firsthöhe aufgenommen.

Da das Plangebiet zum großen Teil bereits bebaut und von Bebauung umgeben ist, handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Der Schwellenwert gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB einer zulässigen Grundfläche von max. 2 ha wird im vorliegenden Fall bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,3 und damit einer zulässigen Grundfläche von insgesamt ca. 15.930 qm unterschritten. Auch ein sonstiges UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet.

Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Für die vorliegende Planung sind somit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB gegeben. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Somit wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

2.3 Vorbereitende Bauleitplanung Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordhümmling ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Die Änderung des Bebauungsplanes berührt nicht die festgesetzte Art der baulichen Nutzung. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.4 Örtliche Gegebenheiten / bestehende Festsetzungen

Das Plangebiet ist entsprechend der im ursprünglichen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen in wesentlichen Teilen bereits mit Einzel- und Doppelhäusern bebaut. Die noch unbebauten Flächen stellen sich größtenteils als Rasenflächen dar. Im nördlichen Bereich befindet sich ein Spielplatz.

Im Süden und Westen schließt sich die überwiegend wohnbaulich genutzte Bebauung beidseitig des Mühlenweges und der Straße „Hinterm Berg links“ an. Im Norden grenzt das Plangebiet an ein im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 2 entwickeltes und vollständig bebautes Wohngebiet an. Auch nordöstlich schließt sich weitere im Außenbereich gelegene Wohnbebauung an.

Östlich befindet sich, räumlich durch eine Ackerfläche getrennt, die weitere Ortslage von Esterwegen mit ausgewiesenen Wohngebieten (Bebauungspläne Nr. 25, 37, 45 a und b).

2.5 Bestehende Immissionssituation

a) Landwirtschaftliche Immissionen

Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung befindet sich südöstlich des Plangebietes. Der Immissionsradius des Betriebes hat im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 33 zu keinen Einschränkungen geführt. Mit der vorliegenden Planänderung bleiben die Lage und Größe des Baugebietes unverändert. Eine Ausweitung der Tierhaltung ist, aufgrund vorhandener Wohnnutzungen im Umfeld des Betriebes, an denen der zugehörige Immissionswert erreicht ist bzw. überschritten wird, nicht möglich.

Weitere landwirtschaftliche Betriebe halten bereits Abstände von mehreren hundert Metern ein. Im Bereich des allgemeinen Wohngebietes sind somit, wie bisher, keine erheblichen bzw. unzumutbaren Immissionseinwirkungen durch landwirtschaftliche Immissionen zu erwarten.

Die im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten entstehenden Maschinengeräusche sowie zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch Ausbringen von Gülle lassen sich auch bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden. Sie sind im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

b) Verkehrslärmimmissionen

Mit der Poststraße (K 116) bzw. der Hauptstraße (L 30) verlaufen die nächstgelegenen Hauptverkehrsstraßen in Entfernungen von ca. 650 m östlich bzw. 210 m nördlich des Plangebietes. Zu den Straßen ist dem Plangebiet zudem jeweils vorhandene Bebauung vorgelagert. Aus diesen Gründen sind unzumutbare Beeinträchtigungen der vorhandenen und geplanten Wohnnutzungen durch Verkehrslärm nicht zu erwarten.

c) Sonstige Immissionen

Sonstige Anlagen (z.B. Sportanlagen), deren Immissionen berücksichtigt werden müssten oder deren Auswirkungen bzw. Belange zu beachten sind, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden bzw. halten einen Ab-

stand von mehreren hundert Metern ein. Es sind im Plangebiet daher keine unzumutbaren Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet stellt eine Überplanung des im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 33 festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA) dar. Die im Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (WA) bleiben unverändert. Damit bleibt auch der im ursprünglichen Bebauungsplan für das allgemeine Wohngebiet getroffene Ausschluss von Tankstellen und Gartenbaubetrieben bestehen.

Die Grundflächenzahl bestimmt das Maß der möglichen Bodenversiegelung durch Hauptgebäude und wurde im ursprünglichen Bebauungsplan im gesamten Plangebiet auf 0,3 begrenzt. Diese Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung bleibt ebenfalls unverändert erhalten.

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wurde im Plangebiet auf ein Vollgeschoss begrenzt. Darüber hinaus wurde im allgemeinen Wohngebiet (WA) die Sockelhöhe (Höhe des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss) auf max. 0,5 m über der Fahrbahnoberkante der zur Erschließung des jeweiligen Baugrundstückes dienenden Straßenverkehrsfläche begrenzt.

Die Höhenentwicklung der Gebäude ist im Ursprungsplan nicht begrenzt. Die zulässige Dachneigung und die Dachformen sind jedoch in den örtlichen Bauvorschriften festgelegt. Mit der vorliegenden Planung sollen die Festsetzungen des Plangebietes an die Festsetzungen der aktuellen Bebauungspläne in Esterwegen angepasst werden.

Im Plangebiet wird daher die zulässige Zahl der Vollgeschosse auf maximal zwei Vollgeschosse festgesetzt. Damit sollen auch neuere Bauformen wie z.B. „Toskanahäuser“ im Plangebiet entstehen können. Zusätzlich wird die Geschossflächenzahl neu festgesetzt und entsprechend den Festsetzungen in umliegenden Bebauungsplänen auf 0,5 begrenzt.

Um im Plangebiet zudem weiterhin eine Anpassung der geplanten Bebauung an das Erscheinungsbild der bestehenden Bebauung zu gewährleisten, wird im Gegenzug die Höhenentwicklung der Gebäude im Plangebiet durch die Festsetzung von Sockel-, Trauf- und Firsthöhe begrenzt. Diese Höhen orientieren sich an den im Plangebiet und umliegend bereits bestehenden Gebäuden. Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Oberkante der fertigen Fahrbahn der Erschließungsstraße mittig vor dem jeweiligen Baukörper.

Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses darf maximal 0,5 m über dem Bezugspunkt liegen. Mit dieser Festsetzung wird eine der Tradition bzw. der bestehenden ortstypischen Bauweise entsprechende Anpassung der Erdgeschosszonen an die Geländehöhen gewährleistet.

Die zulässige Traufhöhe (TH) soll im Plangebiet max. 7 m betragen und ist an mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten einzuhalten. Von der Einhaltung der Traufhöhe werden Dachgauben, Zwerchgiebel sowie untergeordnete Gebäuderücksprünge bzw. Gebäudeteile ausgenommen, um den Bauwilligen bei der Baugestaltung einen weiten Spielraum zu belassen.

Die höchstzulässige Firsthöhe (FH) wird im Plangebiet entsprechend der bestehenden Bebauung auf 9,5 m begrenzt.

Für Gebäude mit einem Flach- oder einseitigen Pultdach wird die maximale Gebäudehöhe jedoch auf 7 m begrenzt, um das Erscheinungsbild einer max. zweigeschossigen Bebauung sicherzustellen.

Nach Auffassung der Gemeinde ist mit diesen Festsetzungen eine ausreichende Anpassung von neuen Gebäuden an die vorhandene Bebauungsstruktur sichergestellt und gleichzeitig werden Baumöglichkeiten für neuere Bauformen wie z.B. „Toskanahäuser“ geschaffen.

3.2 Bauweise / Zahl der Wohnungen / Baugrenzen

Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 33 ist die offene Bauweise im Plangebiet auf die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern begrenzt. Textlich ist außerdem festgesetzt, dass im allgemeinen Wohngebiet je 300 qm maximal eine Wohnung zulässig ist. Diese Festsetzungen bleiben, ebenso wie die festgesetzten Baugrenzen, unverändert.

3.3 Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften

Nach den Festsetzungen im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 33 sind die Hauptdächer mit einer Dachneigung von mindestens 32° und max. 50° zu errichten. Diese Festsetzung wird aufgehoben. Nach Auffassung der Gemeinde sollen auch „moderne“ Bauformen mit flach geneigten Dächern oder Flachdächern im Plangebiet zulässig sein, da gegenwärtig eine starke Nachfrage nach Baugebieten, in denen derartige Bauformen errichtet werden können, vorliegt.

Auch die bisherige Begrenzung der Dach- und Fassadengestaltung auf rote und rotbraune Dachziegel bzw. Verblendmauerwerk entsprechend einer konkret aufgeführten RAL-Farbliste sowie die Begrenzung der Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen auf lebende Hecken (Hainbuche, Liguster u.ä.) werden nicht weiter festgesetzt. Damit wird insbesondere der Spielraum für die Außengestaltung der Gebäude erhöht und z.B. eine Außenwandgestaltung mit Putz ermöglicht. Dieses kann z.B. für eine nachträgliche Wärmedämmung erforderlich sein. In neueren Bebauungsplänen hat die Gemeinde daher, wie beschrieben, bereits von derartigen Einschränkungen abgesehen.

3.4 Übrige Festsetzungen und Hinweise

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 33 bleiben durch die vorliegende 1. Änderung unberührt.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Durch die vorliegende Planung wird im gesamten Plangebiet eine max. zweigeschossige Bebauung zugelassen. Damit wird das Maß der baulichen Nutzung erhöht. Zudem werden die örtlichen Bauvorschriften zur Dachneigung und Dach- und Fassadengestaltung sowie zur Grundstückseinfriedung entlang der Straßenverkehrsflächen aufgehoben. Im Gegenzug wird im gesamten Plangebiet jedoch die zulässige Höhe der baulichen Anlagen durch die einheitliche Festsetzung einer Trauf- und Firsthöhe in Anpassung an die vorhandene Bebauung ergänzt.

Diese Festsetzungen entsprechen den in neueren Bebauungsplänen der Gemeinde, u.a. nordöstlich des Plangebietes (Bebauungsplan Nr. 59) getroffenen Regelungen. In weiteren Bebauungsplänen im näheren Umfeld des Plangebietes erfolgt derzeit ebenfalls eine Anpassung der Festsetzungen (z.B. Bebauungsplan Nr. 25). Die Nutzungsmöglichkeiten werden damit an die der umliegenden Flächen angepasst. Nach Auffassung der Gemeinde werden daher die nachbarlichen Belange nicht unzumutbar beeinträchtigt.

4.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Änderung von Bauleitplänen zu erwarten sind, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, insbesondere der § 1 und 1a, abzuwägen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden.

Nach § 13 a Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 und Abs.1 Nr. 1 BauGB (BauGB in der seit dem 01.01.2007 geltenden Fassung) gelten bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs. 3 S. 5 als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sofern die Größe der Grundfläche oder die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird, weniger als 20.000 qm beträgt.

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben. Das Plangebiet umfasst mit seinem Geltungsbereich eine ca. 63.500 qm große innerörtliche Fläche, die bereits bislang als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen war und in Teilen bereits bebaut ist. Die Lage und Größe des Baugebietes bleiben unverändert. Die festgesetzte Grundfläche beträgt bei einer Grundflächenzahl von ebenfalls unverändert 0,3 im Plangebiet ca. 15.930 qm.

Die im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 33 getroffenen grünordnerischen Festsetzungen bleiben ebenfalls unberührt. Zusätzliche Eingriffe in Natur und

Landschaft sind durch die Änderung somit nicht zu erwarten. Ein Ausgleich ist insgesamt nicht erforderlich.

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet stellt einen technisch und verkehrlich vollständig erschlossenen Siedlungsbereich dar. Durch die vorliegende Planänderung wird die Erschließungs- und Ver- und Entsorgungssituation gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan nicht geändert.

Eine weitere Auseinandersetzung mit der Thematik ist daher im Rahmen der vorliegenden Änderung nicht erforderlich.

6 Hinweis

Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG)

Zum 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in Kraft getreten. Laut diesem Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Mit der vorgesehenen Energieeinsparverordnung (EnEV 2014¹) sind weitere Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgesehen.

7 Planungsstatistik

Art der Nutzung	Fläche in qm	Fläche in %
Allgemeines Wohngebiet	53.121 qm	83,7 %
Straßenverkehrsfläche, davon	8.780 qm	13,8 %
• Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg"	(308 qm)	(0,5 %)
Öffentliche Grünfläche, davon	1.606 qm	2,5 %
• Spielplatz	(1.365 qm)	(2,1 %)
• Straßenbegleitgrün	(241 qm)	(0,4 %)
Plangebiet	63.507 qm	100 %

¹ Das Bundeskabinett hat am 16.10.2013 die Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV) beschlossen. Sie wird voraussichtlich zum 01.05.2014 in Kraft treten.

8 Verfahren

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom 13.02.2014 bis 14.03.2014 öffentlich im Rathaus der Gemeinde Esterwegen ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 24.6.2014

Esterwegen, den 16.10.2014


.....
Bürgermeister


.....
Gemeindedirektor